

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 17.1.2022



CoronaVO KJA/JSA	§ 2 Absatz 3		§ 2 Absatz 2		§ 2 Absatz 1	
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG + Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	Alarmstufe II		Alarmstufe		Basis- und Warnstufe	
	Ohne Nachweis	12 Personen	Ohne Nachweis	24 Personen	Ohne Nachweis	36 Personen ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden
	3G ⁺¹	120 Personen a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	3G	210 Personen a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	3G	420 Personen a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage
	2G+	420 Personen a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	2G+	420 Personen a) ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. b) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; Testpflicht alle 3 Tage	Keine gesonderte 2G-Regelung	
	Maskenpflicht (Ü18: FFP2 oder vergleichbar)					
	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand
	3G ⁺¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	3G ⁺¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden oder innerhalb fest gebildeter Gruppen ohne Kontakt zu Dritten.	3G, 3G ⁺¹ , 2G+	Keine Maskenpflicht bei Angeboten innerhalb fest gebildeter Gruppe ohne Kontakt zu Dritten.

¹ Auch Genesene und Geimpfte müssen getestet werden, sofern sie noch keine Boosterimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt.

Test: In Unterrichtszeiten dient Schüler*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenenachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

Immer gilt: Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren und Hauptamtliche) werden zusammengezählt!

Besonders zu beachten nach der Corona Verordnung des Landes:

- Abstandempfehlung nach § 2
- Hygienekonzept nach § 7
- Datenverarbeitung nach § 8 (z.B. per Corona Warn oder Luca App)